

GEMEINDERAT
Bericht und Antrag

Nr. 1490
vom 23. August 2012
an Einwohnerrat von Horw
betreffend Verzeichnis der unerledigten Geschäfte und der nicht abgerechneten
Bau- und Sonderkredite



Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Motionen.....	3
2.1	Vor mehr als 12 Monaten erheblich erklärte Motionen (Art. 74 Abs. 10).....	3
2.2	Im Amtsjahr 2011/2012 erheblich erklärte Motionen	4
3	Postulate	4
3.1	Vor mehr als 12 Monaten überwiesene Postulate (Art. 75 Abs. 8)	4
3.2	Im Amtsjahr 2011/2012 überwiesene Postulate	7
4	Nicht abgerechnete Bau- und Sonderkredite	16
5	Nicht abschliessend behandelte Berichte und Anträge des Gemeinderates	16
6	Verzeichnis der nicht behandelten parlamentarischen Vorstösse.....	16
7	Petitionen	17
8	Antrag.....	17

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1 Ausgangslage

Art. 3 Abs. 4 Ihrer Geschäftsordnung vom 26. Juni 2008 bestimmt, dass die Ratsmitglieder zur ersten Sitzung im Amtsjahr ein Verzeichnis der unerledigten Geschäfte sowie der nicht abgerechneten Bau- und Sonderkredite erhalten. Ferner ist gemäss Art. 74 Abs. 10 und Art. 75 Abs. 8 der Geschäftsordnung bei den vor mehr als 12 Monaten erheblich erklärten Motionen und Postulaten zu begründen, weshalb diese noch nicht behandelt wurden.

Wir ersuchen Sie, von diesem Bericht und Antrag zustimmend Kenntnis zu nehmen und verweisen auf die nachstehenden Anträge betreffend der Abschreibung von Motionen und Postulaten.

2 Motionen

2.1 Vor mehr als 12 Monaten erheblich erklärte Motionen (Art. 74 Abs. 10)

2.1.1 Zemp Thomas, CVP, und Mitunterzeichnende: Sanierung und Ausbau St. Niklausenstrasse
Nr. 252/2004, eing. 20.11.2004, ang. 17.11.2005

Mit der vorliegenden Motion wird der Gemeinderat aufgefordert, einen Bericht und Antrag für den massvollen Ausbau der St. Niklausenstrasse, aufgeteilt in drei Teiletappen, vorzulegen. Die St. Niklausenstrasse genüge den Anforderungen, insbesondere bezüglich der Sicherheit, nicht mehr. Die Notwendigkeit eines Strassenausbaus werde deshalb seit langer Zeit gefordert und auch anerkannt.

Abschnitt Post Kastanienbaum – Utohorn.

Wir haben mit Bericht und Antrag Nr. 1352 den Ausbau und die Neugestaltung der St. Niklausenstrasse; Abschnitt Post Kastanienbaum bis Utohorn für 4.42 Mio. Franken beantragt. Sie haben den Bericht und Antrag am 18. Oktober 2007 genehmigt. Aufgrund von Einsprachen wurden Projektänderungen notwendig, die Mehrkosten von Fr. 500'000.00 verursacht hätten. Mit Bericht und Antrag Nr. 1417 "Planungsbericht St. Niklausenstrasse" haben Sie die von uns vorgeschlagenen Projektänderungen am 25. März 2010 genehmigt. Mit diesen Änderungen konnte auf einen Zusatzkredit von Fr. 500'000.00 verzichtet werden. Die Genehmigung durch den Regierungsrat ist erfolgt, die Einsprachen wurden abgewiesen. Gegen diesen Entscheid wurde von zwei Einsprechern beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben. Der Baubeginn ist abhängig vom Rechtsmittelverfahren.

Abschnitt Knoten Langensand

Der Bericht und Antrag Nr. 1477 Neugestaltung Knoten Langensand, St. Niklausenstrasse / Mättiwilstrasse / Stutzstrasse wurde von Ihnen mit 12:14 Stimmen abgelehnt. .

Abschnitt Tannegg bis Langensand.

Der Bericht und Antrag Nr. 1476 Sanierung und Neugestaltung St. Niklausenstrasse Abschnitt Tannegg bis Langensand wurde von Ihnen mit 13:9 Stimmen beschlossen. Gleichzeitig wurde der Beschluss mit 20:4 Stimmen dem obligatorischen Referendum unterstellt.

Antrag

Wir beantragen Ihnen, die Motion als erledigt abzuschreiben.

2.1.2 Röllli Urs, FDP, und Mitunterzeichnende: Planungsbericht zur Immobilienstrategie der Gemeinde Horw
Nr. 267/2011, eing. 11.04.2011, ang. 14.04.2011

Um dem Einwohnerrat die Entscheidungen zu erleichtern, sind Grundlagen für eine nachhaltige Liegenschaftspolitik der Gemeinde Horw unabdingbar. Der Gemeinderat hat dem Einwohnerrat eine Immobilienstrategie vorzulegen.

Als Ergänzung zu unserem Bericht und Antrag. Nr. 1428 "Planungsbericht Liegenschaftspolitik" sind wir zurzeit am Erarbeiten eines Planungsberichtes, vor allem zu den Themen Alterswohnen, zahlbare Mieten sowie Ausnutzungsreserven. Dieser wird Ihnen im Frühjahr vorgelegt.

**2.1.3 Durrer Konrad, L2O, und Mitunterzeichnende: Einbindung der Zentralbahn in die Entwicklung der Zentrumszone Bahnhof
Nr. 268/2011, eing. 27.04.2011, ang. 16.06.2011**

Der Gemeinderat hat dem Einwohnerrat einen Planungsbericht zu unterbreiten, der die Zusammenarbeit mit der Zentralbahn aufzeigt.

In die Projektorganisation der Entwicklung des Bahnhofplatzes mit sämtlichen öffentlichen Nutzungen sind nicht nur die Zentralbahn, sondern auch alle anderen öffentlichen Partner wie Kanton und Verkehrsverbund eingebunden. Auch die Grundeigentümer werden sporadisch orientiert und einbezogen. In Zusammenarbeit mit einem Ingenieurbüro wird ein Vorprojekt Bahnhofplatz erarbeitet. Ziel ist es, den Bahnhof und seine Umgebung einladender und abgestimmt auf die zukünftige Funktion umzugestalten. Verhandlungsgegenstand sind die Kosten und die zeitlichen Abläufe für die notwendigen Deinvestitionen (Bahnhofgebäude, Stellwerk), so dass das Vorprojekt bis Ende 2012 vorliegen sollte. Gleichzeitig finden im Moment Landverhandlungen der Zentralbahn mit den privaten Grundeigentümern statt.

2.2 Im Amtsjahr 2011/2012 erheblich erklärte Motionen

**2.2.1 Luthiger Jürg, CVP, und Mitunterzeichnende: Altersgerechter und gemeinnütziger Wohnbau in Horw
Nr. 269/2011, eing. 30.05.2011, ang. 20.10.2011**

Der Gemeinderat hat einen Planungsbericht auszuarbeiten, der zeigt, wie sich der Gemeinderat der Frage "Altersgerechter und gemeinnütziger Wohnraum in Horw?" stellen will. Es ist eine Situationsanalyse und Beurteilung vorzunehmen. Für die Erarbeitung des Planungsberichtes sind verschiedene Departemente der Gemeinde involviert. Einzelne Arbeiten der Situationsanalyse werden auswärts vergeben. Es werden geschätzte Kosten von Fr. 65'000 erwartet.

**2.2.2 Zemp Thomas, CVP: Planungsbericht "Entlastung pflegender Angehöriger"
Nr. 272/2012, eing. 16.05.2012 ang. 24.05.2012**

Angehörige nehmen bei der Betreuung von kranken und pflegebedürftigen Menschen daheim eine zentrale Rolle ein. Sie sind eine wichtige Ressource in unserem Gesundheitswesen und stellen mit ihrer Leistung eine enorme finanzielle Entlastung für das Gemeinwesen und die Versicherungen dar. Diese Betreuungsarbeit ist aber häufig sehr anspruchsvoll und kann Angehörige an die Grenze ihrer physischen und psychischen Belastbarkeit bringen. Der Gemeinderat hat die Situation in Horw zu analysieren und einen Planungsbericht auszuarbeiten.

Im Zusammenhang mit dem geforderten Planungsbericht soll unser Altersleitbild aktualisiert werden, indem das Projekt "Innovative Alterspolitik" darin Eingang findet und dieser Prozess durch die Pro Senectute und eine Steuergruppe begleitet wird.

3 Postulate

3.1 Vor mehr als 12 Monaten überwiesene Postulate (Art. 75 Abs. 8)

**3.1.1 Albisser Michael, L2O, und Mitunterzeichnende: Überarbeitung des Reglements über die Abstellflächen auf privatem Grund (Parkplatzreglement)
Nr. 427/1997, eing. 28.05.1997, ang. 11.09.1997 (von Motion umgew.)**

Das Postulat verlangt die Überarbeitung des Reglements über die Abstellflächen auf privatem Grund (Parkplatzreglement).

Das Parkplatzreglement wurde im Rahmen der Revision der Ortsplanung überprüft. Die Erkenntnisse sind in den Entwurf des neuen Parkplatzreglements, welches auf dem Musterreglement des Kantons aufbaut, eingeflossen. Zusammen mit LuzernPlus klären wir eine mögliche

Abstimmung unter den Agglomerationsgemeinden ab. Der Bericht und Antrag ist noch in Erarbeitung. Nach der ersten Lesung ist vorgesehen, die Vorprüfung beim Kanton durchzuführen und anschliessend folgt mit der 2. Lesung die Beschlussfassung.

3.1.2 Haessig Dieter, FDP, und Mitunterzeichnende: Alterswohnungen im neuen Ortskern Nr. 438/1998, eing. 18.06.1998, ang. 29.04.1999 (teilweise überwiesen ohne Ziff. 2.)

Das Postulat wünscht in Anlehnung an die gültige Initiative, dass im Bebauungsplan Ortskern ideale Grundlagen für den Bau von Alterswohnungen geschaffen werden. Im Weiteren ist abzuklären, ob für die Erstellung von Alterswohnungen geeignete Subventionsmöglichkeiten angeboten werden.

Der Bebauungsplan Ortskern ist angepasst, so dass u.a. auch das Bedürfnis nach altersgerechten Wohnungen abgedeckt werden kann. Die Gemeinde gibt dazu das Land im Baurecht an gemeinnützige Horwer Bauträger ab. In verschiedenen Planungsberichten wurde diese Absicht vom Parlament zur Kenntnis genommen. Die Baurechtsverträge sind momentan in Ausfertigung und die Baugenossenschaften haben sich grösstenteils bereits organisiert und sind an der Erarbeitung von Vorprojekten.

Antrag

Wir beantragen Ihnen, das Postulat als erledigt abzuschreiben.

3.1.3 Haessig Dieter, FDP, und Mitunterzeichnende: Ausführungsplanung für den phasenweisen Ausbau der St. Niklausenstrasse Nr. 474/2000, eing. 24.02.2000, ang. 25.01.2001 (von Motion 237/2000 umgewandelt)

Das Postulat verlangt, dass die St. Niklausenstrasse in Phasen ausgebaut wird. Der Finanzbedarf sei im Mehrjahresplan auszuweisen.

Siehe Stellungnahme zur Motion Nr. 252/2004 von Zemp Thomas.

Antrag

Wir beantragen Ihnen, das Postulat als erledigt abzuschreiben.

3.1.4 Hediger Urs, CVP: Betagtenwohnungen im Horwer Zentrum Nr. 554/2005, eing. 23.03.2005, ang. 22.09.2005

Gemäss Postulant ist es nach Abschluss der ersten Etappe des neuen Horwer Zentrums Zeit, sich über die Nutzung des noch unüberbauten Teiles zwischen Gemeindehausplatz und Oberstufenschulhaus Klarheit zu verschaffen. Dabei sei dem Anliegen zur Erstellung von zusätzlichen Betagtenwohnungen grosse Beachtung zu schenken. Der Postulant ersucht den Gemeinderat, zwecks schneller Realisierung von weiteren Betagtenwohnungen mit der Stiftung Betagtenzentrum Horw oder weiteren Interessenten in Kontakt zu treten und dem Einwohnerrat einen entsprechenden Bericht und Antrag zu unterbreiten, welcher vorsieht, dass das betreffende Gelände, unter Berücksichtigung der unbestrittenen Ansprüche der benachbarten Schulen, zur Überbauung für Betagtenwohnungen freigegeben wird.

Siehe Stellungnahme zum Postulat Nr. 438/1999 von Haessig Dieter.

Antrag

Wir beantragen Ihnen, das Postulat als erledigt abzuschreiben.

3.1.5 Durrer Konrad, L2O, und Mitunterzeichnende: Gefahrenreduktion auf der Seestrasse Nr. 577/2006, eing. 23.05.2006, ang. 16.11.2006

Die Seestrasse als Zubringerstrasse für die Anlieger, als ein beliebtes Spazier-, Flanier-, Skating- und Jogginggebiet bringe verschiedene Interessen zusammen. Dieses Nebeneinander sei nicht immer ganz konfliktfrei. Deshalb bittet der Postulant den Gemeinderat, folgende Massnahmen zu prüfen:

- Konsequente Durchsetzung des Fahrverbots
- Barriere beim Spissen anbringen mit Code für Anwohner/-innen
- Rigorose und häufige Tempokontrollen
- Temporeduktion mit durchgehend Tempo 30
- Einführung einer befristeten Begegnungszone bei den Badeplätzen EAWAG und Rüteli in den Sommermonaten.

Gemäss Finanzplan ist das Erschliessungskonzept Freizeitverkehr Halbinsel erst 2014 vorgesehen. Das Erarbeiten des vorgesehenen Betriebs- und Gestaltungskonzept über die Seestrasse wurde wegen fehlender Ressourcen zurückgestellt. Die Arbeiten werden nun wieder aufgenommen.

3.1.6 Meier Ruedi, FDP, und Mitunterzeichnende: Entwurf der Richtlinien zur Bewilligung von Reklameanlagen Nr. 579/2006, eing. 18.10.2006, ang. 16.11.2006

Mit dem Postulat wird der Gemeinderat aufgefordert, nach abgeschlossener Vernehmlassung der Richtlinien zur Bewilligung von Reklameanlagen dem Einwohnerrat einen Bericht und Antrag vorzulegen. Der Postulant ist der Meinung, dass die Richtlinien einen massiven Eingriff in die Werbefreiheit der Gewerbe- und Handelsbetriebe darstellen. Die kantonale Reklameverordnung regle im Detail sämtliche Vorschriften und könne sofern nötig, zusätzlich mit kommunalen Vorschriften ergänzt werden. Die vorgeschlagene Unterteilung in verschiedene Strassenraum-Kategorien werden ebenfalls abgelehnt.

Die Reklamerichtlinien wurden Ihnen mit dem Planungsbericht Nr. 1472 unterbreitet.

Antrag

Wir beantragen Ihnen, das Postulat als erledigt abzuschreiben.

3.1.7 Jung Hans-Ruedi, CVP: Nachfrageorientiertes Buskonzept Nr. 591/2007, eing. 04.09.2007, ang. 21.02.2008

Die Gemeinde Horw ist mit mehreren Buslinien recht gut erschlossen. Im Alltag zeigt sich jedoch, dass es bei den Linienführungen, Fahrplänen und Fahrzeugeinsätzen vom und zum Zentrum Horw an einem befriedigenden Konzept mangelt. Auch mit der Neuerschliessung von bestehenden oder im Wachsen begriffenen Quartieren scheint nicht der Weisheit letzter Schluss gefunden worden zu sein.

Der Gemeinderat wird ersucht, ein Buskonzept ausarbeiten zu lassen. Dieses ist als Grundlagenpapier für die Verhandlungen mit dem "Zweckverband öffentlicher Agglomerationsverkehr Luzern" (ÖVL) und den verschiedenen Leistungserbringern zu verwenden.

Im Zusammenhang mit dem neuen Bebauungsplan ESP Bahnhof und einem allfälligen Busbahnhof wird zusammen mit dem Verkehrsverbund Luzern eine Neubeurteilung des öffentlichen Verkehrs vorgenommen. Der Verkehrsverbund will die Neubeurteilung auch vornehmen, nachdem im Gebiet Luzern Süd sehr viele bauliche Veränderungen (z.B. Luzern Allmend) im Gange sind. Die Einführung eines Ortsbuskonzeptes ist in Vorbereitung.

3.1.8 Röllli Urs, FDP, und Mitunterzeichnende: Aufhebung des Fahrverbots für Velos in der alten Bahnstättunterführung Nr. 608/2008, eing. 14.10.2008, ang. 16.10.2008 (Punkte 1 und 3)

Die Unterführung mit Treppen- und Rampenzugang beim Bahnhof Horw ist mit einem Fahrverbot versehen. Die Unterführung wird schon heute vielfach – verbotenerweise – von Radfahrern benutzt. Dies ist verständlich, weil es eine sichere und praktische Verbindung zwischen Sternried und Bahnhof-/Ebenastrasse ist.

Die Aufhebung des Fahrverbots für Velos – begleitet von Sicherheitsmassnahmen für die Fussgänger und Radfahrer – kann diesen Weg zwischen Spitz und Dorf aufwerten. Der Gemeinderat wird u.a. aufgefordert, das Fahrverbot für die Unterführung aufzuheben bzw. bei der Miteigentümerin zu beantragen und entsprechende Sicherheitsmassnahmen für Radfahrer und Fussgänger (inkl. Perronabgänge) in der Bahnstättunterführung vorzunehmen.

Der Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof sieht einen Ausbau der Personenunterführung vor, so dass diese auch durch Radfahrerinnen und Radfahrer genutzt werden darf. Der Ausbau soll in Abhängigkeit und Koordination mit den privaten und öffentlichen Bauten und Anlagen beim Bahnhof in den nächsten Jahren passieren. Im Finanz- und Aufgabenplan sind die dazu notwendigen Mittel ausgewiesen.

3.1.9 Röllli Urs, FDP, und Mitunterzeichnende: Buslinienverlängerung der Linie 4 bis Zihlmattweg / Kreisel Horwerstrasse Nr. 620/2010, eing. 24.03.2010, ang. 29.04.2010

Im Bereich Zihlmattweg entstehen neben dem neuen Fussballstadion neue Wohneinheiten und Sportanlagen u.a. ein Hallenbad. Die Buslinie 20 weist bereits heute eine gute bis sehr gute Auslastung auf und es muss mit einer erheblich grösseren Zahl an Fahrgästen gerechnet werden, trotz neuer S-Bahn-Haltstelle der Zentralbahn.

Mit einer Linienverlängerung der Buslinie 4 bis Kreisel "Zihlmattweg" in der Horwerstrasse könnte die Linie 20 entlastet werden. Zudem wäre das auch eine direkte Anbindung des Biregg-Quartiers zum Dorfzentrum Horw mit dem öffentlichen Verkehr (Verbindung für die Schüler an die Horwer Schulen) durch eine direkte Umsteigemöglichkeit auf die Linie 20. Eine zusätzliche Erschliessung für das Hallenbad könnte auch im Interesse der Stadt Luzern sein.

Der Gemeinderat wird um die entsprechenden Abklärungen betreffend Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit ersucht.

Wir haben dieses Anliegen dem Verkehrsverbund weitergeleitet. Dieser prüft im gegenwärtigen Zeitpunkt diverse Neuerungen im Zusammenhang mit der Überbauung auf der Allmend. Er hat sich auch positiv zu diesem Anliegen geäußert. Auf welche Weise eine Optimierung stattfinden kann ist noch offen.

3.1.10 Stalder Jörg, LZO: Förderung Horwer Adventsmarkt Nr. 622/2010 eing. 27.12.2010, ang. 20.01.2011

Der Postulant ersucht den Gemeinderat, darauf hinzuwirken, dass inskünftig der Adventsmarkt und der Samichlausumzug zeitgleich durchgeführt werden. Heute findet der Adventsmarkt Ende November und der Samichlausumzug um den 6. Dezember statt.

Wir haben die betroffenen Organisatoren an einen "Runden Tisch" eingeladen. Anwesend waren Vertreter des Gewerbevereins, des Samichlaus-Vereins, der IG Horw Zentrum und der Marktverantwortliche der Gemeinde.

Leider konnte bisher keine Einigung für ein gemeinsames Datum erreicht werden. Der Samichlaus-Verein will seinen Auszug aus Tradition um den 6. Dezember durchführen und jeweils um 16.45 Uhr beim Brändi starten.

Vertreter der IG Horw Zentrum und langjährige Marktfahrer warnen vor einem Verschieben des Marktdatums. Traditionell ist der Horwer Markt am Samstag vor dem ersten Advent und ermöglicht somit vielen Ausstellern Adventskränze und -artikel zu verkaufen. Zudem besteht am Samichlaus-Wochenende in der Region starke Marktkonkurrenz.

Wir werden deshalb am bisherigen Konzept festhalten.

Antrag

Wir beantragen Ihnen, das Postulat als erledigt abzuschreiben.

3.1.11 Strässle-Erismann Ruth, FDP, und Mitunterzeichnende: Buslinie 21 – Viertelstundentakt über den Mittag Nr. 625/2011, eing. 13.05.2011, ang. 16.06.2011

Der Gemeinderat hat zu prüfen, sich dem Anliegen des Viertelstundentaktes über den Mittag anzunehmen, und dies bei den entsprechenden Stellen einzubringen, um in nützlicher Frist umzusetzen.

Die Abklärungen bei der VBL haben ergeben, dass die Einführung eines Viertelstundentaktes mit erheblichen finanziellen Aufwänden verbunden wäre. Wir werden das Anliegen jedoch weiter in den Gesprächen mit dem Verkehrsverbund einbringen.

3.2 Im Amtsjahr 2011/2012 überwiesene Postulate

3.2.1 Röllli Urs, FDP, und Mitunterzeichnende: Papierfreie Rechnungen der Gemeinde Horw – der Umwelt zuliebe Nr. 626/2011, eing. 13.09.2011, ang. 19.01.2012

Die Gemeinde Horw stellt jedes Jahr unzählige Rechnungen wiederkehrend an dieselben Empfänger aus. Es sind die Einführung eines Gemeinschaftsversandes von Rechnungen, Jahresrechnungen (Kalenderjahr), E-Rechnung und Debi-direct zu prüfen..

Mit dem Projekt LuTAX liegt der Hauptprozess der Rechnungserstellung und Versand der Rechnungen der Liegenschaftssteuern nicht mehr in der Gemeinde Horw, sondern wird zentral durch den Kanton wahrgenommen. Ein gemeinsamer Versand mit anderen Gebühren der Gemeinde Horw ist nicht möglich.

Bei Abfall-, Wasser- und Siedlungsentwässerungsgebühren ist das Grundstückeigentum die Datenbasis für die Rechnungsstellung. Technisch ist damit das Zusammenlegen der Rechnungen möglich.

Eine Jahresrechnung für Frischwasser und Abwasser ist technisch möglich. Folgende Gründe sprechen jedoch für die Beibehaltung der Akonto-Rechnung im Dezember und der Schlussabrechnung Ende Mai:

- Für viele private Haushalte (unsere Kunden) ist es sozialer, die Gebühren in zwei Raten zu bezahlen, sind doch Ende Jahr auch diverse andere Rechnungen zur Zahlung fällig.
- Bei einem Gebührenertrag von ungefähr 4 Mio. entstehen Geldkosten von $2 \text{ Mio.} \times 2 \% \times 6 \text{ Mt.} = \text{ca. } 20'000.00 \text{ Franken}$ (dieses Geld muss die Gemeinde länger mittels Kredit vorschüssen).
- Bei der Einführung muss eine separate Wassermesser Ablesung durchgeführt werden.
- Die Verwaltungen (Kunden) bekommen zurzeit die Schlussrechnung per Stichtag 31. Mai und haben sich darauf entsprechend eingestellt, eine Umstellung bedeutet auch für die Verwaltungen eine Umstellung.
- Liegenschaftsverwaltungen erstellen vor dem 30. Juni die Nebenkostenabrechnung und benötigen konkrete Zahlen per Mitte Jahr.

Aufgrund dieser Überlegungen wird die Akonto-Rechnung für das Frisch- und Abwasser per 1. Dezember beibehalten und gemeinsam mit der Abfallgrundgebühr in Rechnung gestellt. Die Gemeinde kann damit einen Rechnungslauf einsparen.

Die elektronische Rechnung ist ein wichtiges Element für die durchgängige elektronische Abwicklung von Behördengeschäften. Sie entspricht einem zunehmenden Bedürfnis von Wirtschaft und Bevölkerung und verbessert die Effizienz bei allen Beteiligten. Aus diesem Grund findet sich die Einführung der E-Rechnung in der öffentlichen Verwaltung auf der Liste der Umsetzungsvorhaben der E-Government-Strategie Schweiz. Seit 2010 ist die eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) als federführende Organisation für das Vorhaben E-Rechnung zuständig. Bis 2016 soll die schweizweite Durchdringung der E-Rechnung auf sämtlichen föderalen Stufen der öffentlichen Verwaltung Realität werden.

Die Einführung der E-Rechnung muss als strategische Investition für die Zukunft betrachtet werden. Bei der Einführung entstehen für die Gemeinde zusätzliche Kosten. Sinnvoll kann es nur bei grossen Rechnungsmengen werden. Solche Rechnungsmengen erreicht die Gemeinde bei Abfall-, Wasser- und Siedlungsentwässerungsgebühren.

Bei den Steuern liegt der Entscheid betreffend E-Bill beim Kanton (Projekte LuTax bzw. E-Government). Zuerst müssen die Daten aller Gemeinden auf die zentrale Steuerlösung LuTax migriert sein. Erst wenn damit die technischen Voraussetzungen für effiziente und kostengünstige E-Government-Dienstleistungen geschaffen sind, kann die E-Bill eingeführt werden. Gemäss aktueller Planung wird die Datenmigration bis Mitte 2013 dauern. Anschliessend sollen die verschiedenen E-Government-Projekte etappenweise realisiert werden. Priorität wird dabei die Internetsteuererklärung haben. Im Rahmen der anstehenden konzeptionellen Arbeiten zum Thema E-Government-Dienstleistungen wird u.a. auch geprüft, ob und wenn ja, per wann eine Lösung mit E-Bill realisiert werden kann.

Bei Kleinrechnungen machen E-Rechnungen kaum Sinn. Aus Kundensicht müssten diese aber auch als E-Rechnungen ausgestaltet werden. Ein Kunde möchte ja dann alle Rechnungen der Gemeinde als E-Rechnung erhalten.

Debit Direct ist ein vollelektronisches Verfahren für das Inkasso und die Debitorenkontrolle. Unsere Kunden ermächtigen uns einmalig mit Unterschrift zur direkten Belastung des Kontos. Die Gemeinde übermittelt die Rechnungsdaten kostenlos der PostFinance per E-Finance. Am Fäl-

ligkeitstag wird der Betrag direkt dem Schuldnerkonto belastet und dem Konto des Rechnungstellers gutgeschrieben. Ist der Schuldner mit der Belastung nicht einverstanden, kann er die Buchung innerhalb von 30 Tagen ab Versand widerrufen. Debit Direct entspricht dem Lastschriftverfahren der Schweizer Banken für Bankkonto-Belastungen. Beim Debi-direkt Verfahren muss die Gemeinde die Rechnung nach wie vor produzieren. Entweder in Papierform oder als E-Rechnung. Das Argument der Umwelt zuliebe greift also nur bei der Kombination mit der E-Rechnung. Ob ein Kunde mit E-Rechnung zusätzlich der Gemeinde ein Debi-direkt Verfahren zugesteht, wagen wir zu bezweifeln. Erfahrungen in anderen Gemeinden haben gezeigt, dass nur wenige Kunden das Angebot eines Lastschriftverfahrens nutzen. Der administrative Aufwand ist mit den verschiedenen Ermächtungsverfahren relativ hoch. Deshalb soll das Debi-direkt Verfahren nicht weiterverfolgt werden.

Aufgrund dieser Überlegungen favorisiert die Gemeinde die E-Rechnung. Die Einführung soll Ihnen im Rahmen des Voranschlages 2013 zur Genehmigung vorgelegt werden.

Antrag

Wir beantragen Ihnen, das Postulat als erledigt abzuschreiben.

3.2.2 Zemp Thomas, CVP, und Mitunterzeichnende: Kompetenz zum Erlass von Verkehrsanordnungen Nr. 629/2011, eing. 18.11.2011, ang. 15.03.2012

Der Gemeinderat soll beim Regierungsrat des Kanton Luzern um die Kompetenz zum Erlass von Verkehrsanordnungen ersuchen.

Den nachfolgenden Gemeinden sind im Jahr 2006 die Kompetenz zum Erlass von Verkehrsanordnungen übertragen worden:

Adligenswil, Buttisholz, Eich, Emmen, Kriens, Luzern, Sempach, Vitznau und Willisau. Im Jahre 2010 hat die Gemeinde Vitznau die Kompetenz wieder abgegeben. Die anderen Gemeinden (ca. 80, darunter auch Horw) haben die Kompetenz für den Erlass von Verkehrsanordnungen nicht.

Die Gemeinden mit Kompetenzen haben bei der Beurteilung von Signalisationsmassnahmen die gleichen gesetzlichen Grundlagen wie die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) vom Kanton Luzern. Die Voraussetzungen für eine Beurteilung pro oder contra einer Verkehrsmassnahme sind bei den Gemeinden als Behörde dieselben wie bei der Dienststelle vif! Die Praxis zeigt jedoch, dass diese Kompetenzübertragung tatsächlich zu unterschiedlicher Auslegung und Anwendung des Strassenverkehrsrechts führt.

Dies hat vor allem folgende Gründe:

- Das Strassenverkehrsrecht und der Erlass von Verkehrsanordnungen sind Spezialgebiete.
- Es gibt keine oder nur sehr wenige Möglichkeiten für die Weiterbildung.
- Für die Anwendung des Strassenverkehrsrechts ist eine grosse Erfahrung erforderlich.
- Das Know-how ist in den Gemeinden nicht oder zu wenig vorhanden.
- Die Gemeinden kennen die gesetzlichen Abläufe und Vorgaben zu wenig.
- Den Gemeinden ist nicht bewusst, welche Aufgaben sie mit der Übernahme der Kompetenz übernommen haben.
- Verkehrsanordnung und Verkehrsmassnahmen werden teilweise ausgeführt ohne die gesetzlichen und bautechnischen Vorschriften zu beachten.
- Eine fachlich und sachlich unabhängige Überprüfung und Beurteilung der Verkehrsanordnungen ist durch die Nähe der Behörde zum Bürger in vielen Fällen nicht möglich oder nicht gewollt.
- Es werden teilweise politische Entscheide gefällt ohne die strassenverkehrsrechtlichen Grundsätze zu beachten.

- Die Entscheidungsträger sind sich zu wenig bewusst, dass sie bei nicht gesetzeskonformen Verkehrsanordnungen haftpflichtig werden können.
- Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) als Aufsichtsbehörde hat bei nicht gesetzeskonformen Verkehrsanordnungen nur die Möglichkeit über das Verwaltungsgericht einzugreifen.

Im Kanton Luzern gibt es ca. 265'000 zugelassene Fahrzeuge und deshalb mindestens ebenso viele Verkehrsexperten. Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) hat die Gemeinden mit Signalisationskompetenz bis jetzt zu wenig überwacht. Dies soll in Zukunft geändert werden. Die Dienststelle überprüft die Verkehrsanordnungen der Gemeinden gezielter und versucht, frühzeitig auf Fehler und Missstände hinzuweisen. Ebenso werden die Gemeinden von der Dienststelle aufgefordert, die erlassenen Verkehrsanordnungen auf ihre Rechtmässigkeit zu überprüfen und wo nötig anzupassen. Dies gilt speziell auch für Tempo-30-Zonen. Die Aufwendungen der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) für Beratung und Begleitung in den Gemeinden mit Signalisationskompetenz werden voll verrechnet.

Was wären die wichtigsten Aufgaben bei einer allfälligen Übernahme der Kompetenz:

- Beurteilung von Verkehrsmassnahmen allgemein
- Beurteilung der Strassenprojekte bezogen auf Verkehrssicherheit, Signalisation und Markierung
- Beurteilung von Verkehrsberuhigungsmassnahmen (Unfallschwerpunkte, Tempo-30-Zonen, Fussgängerquerungen etc.)
- Beratung der Ingenieure und Planer bei Strassenraumgestaltungen
- Verfügen und Publizieren von Verkehrsanordnungen (Art. 107 SSV)
- Ausstellen von Verkehrsanordnungen für Wegweiser, Markierungen, Gefahren- und Hinweissignale (Art. 107 SSV)
- Meldung der Verkehrsanordnungen an Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) (§ 23b Strassenverkehrsverordnung)
- Führen eines Verzeichnisses über die erlassenen Verkehrsanordnungen (§ 26b Strassenverkehrsverordnung)
- Beurteilung von Baustellensignalisationen
- Verfassen und Verteilen von Baustellenmeldungen (ÖV, Polizei, Presse etc.)
- Beurteilung von Bau- und Verkehrsphasen (bei Baustellen)
- Erarbeiten von Umleitungskonzepten.

Die Kosten allgemeine Dienstleistungen, Beratungen etc. für rechtliche Abklärungen und deren öffentliche Publikation müssten, nach der Übertragung der Kompetenz zum Erlass von Verkehrsanordnungen, von der Gemeinde übernommen werden. Nach Rücksprache mit Kriens und Emmen sind die Aufwendungen und Kosten nicht unerheblich. Die Verkehrsanordnungen werden in diesen Gemeinden durch Dritte ausgefertigt, was zusätzliche Kosten für Rechtsanwälte verursacht.

Bei der Gemeinde Horw bestehen innerhalb des Baudepartementes weder die Kompetenz noch die Ressourcen (ca. 10 % Stellenprotzente nötig). Für die Einarbeitungsphase müsste das Pensum anfänglich erhöht werden und die entsprechende Stellvertretung wäre nicht gewährleistet. Zudem haben wir keine Rechtsabteilung.

Die Kompetenzen können bei der Grösse von Horw nur schlecht angeeignet werden, im Gegensatz zu den Beauftragten der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur, die sich tagtäglich mit der Materie befassen.

Fazit:

Die Kompetenz zum Erlass von Verkehrsordnungen ist zurzeit in der Verwaltung nicht vorhanden und setzt für die Gemeinde Horw eine Erhöhung der Personalressourcen um mindestens 10 bis 15 % voraus. Die Anwendung des eidgenössischen Strassenverkehrsrechts erfordert viel Erfahrung und Wissen. Es handelt sich um ein Spezialgebiet, das primär von Spezialisten beurteilt werden sollte. Diese Kompetenz ist infolge fehlender Kurse und Weiterbildungsmöglichkeiten sehr schwierig zu erarbeiten. Die gesetzlichen Bestimmungen werden stets den neusten Erfahrungen angepasst. Dies wiederum verlangt, dass diejenige Person, welche sich mit diesem Thema beschäftigt, ebenfalls auf den neusten Stand gebracht wird. Die Spezialisten im Kanton sind für diese Aufgabe bestens prädestiniert.

Da das vif täglich Verkehrsordnungen im ganzen Kanton Luzern beurteilt, ist im Interesse der Wahrung der Verkehrssicherheit und Verantwortung und für eine neutrale und fachliche Beurteilung, die Signalisationshoheit beim vif zu belassen.

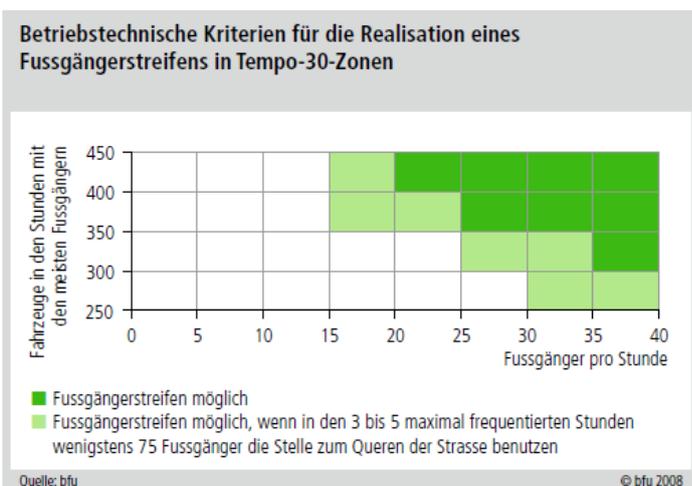
Antrag

Wir beantragen Ihnen, das Postulat als erledigt abzuschreiben.

3.2.3 Wyss Rita, L2O, und Mitunterzeichnende: Verkehrssicherheit in Kastanienbaum muss gewährleistet sein Nr. 627/2011, eing. 19.10.2011, ang. 20.10.2011 (teilw betr. Fussgängerstreifen)

Mit der Einführung der Zone 30 in Kastanienbaum wurden Fussgängerstreifen entfernt. Die Schüler und Schülerinnen, die mehrmals täglich diese Strassen überqueren, sind äusserst verunsichert und die Eltern machen sich über diese neue Situation Sorgen. Der Gemeinderat hat die Neumarkierung der Fussgängerstreifen zu prüfen.

Die Fussgänger sollen aufgrund des tiefen Geschwindigkeitsniveaus die Strasse da überqueren, wo sie sich am sichersten fühlen und wo die Sichtverhältnisse am besten sind. Sie sind damit auch nicht gezwungen, allfällige Umwege in Kauf zu nehmen, da die Benützung eines Fussgängerstreifens Pflicht ist, wenn dieser weniger als 50 m entfernt ist. Aus diesen Gründen verlangt die Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen im Art. 4 Abs. 2 das Aufheben der Fussgängerstreifen. Sie können jedoch bei besonderen Vortrittsbedürfnissen der Fussgänger, wie bei Schulen und Heimen, beibehalten werden.



Laut der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) gilt dies auch auf stark frequentierten Schulwegen. Zuerst sollte jedoch versucht werden, die Querungsstelle mit anderen baulichen Massnahmen sicherer zu gestalten.

Das nebenstehende Diagramm zeigt die betriebstechnischen Kriterien für Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen wie sie in der Fachbroschüre der bfu aufgeführt sind.

Bei der von Ihnen geforderten Querung sind anlässlich des Verkehrsgutachtens

für die Tempo-30-Zone Kastanienbaum gemachte Verkehrserhebung maximal 120 Fahrzeuge pro Stunde unterwegs. Die minimale Zahl der querenden Fussgänger von 75 pro Stunde ist auch nicht erreicht. Alle Verkehrsexperten (ASTRA, bfu, VCS, TCS, Fussverkehr Schweiz) sind sich einig, dass Fussgängerstreifen, die den oben aufgeführten Kriterien nicht entsprechen, nichts für die Verkehrssicherheit beitragen.

Laut Fachleuten soll man sehr zurückhaltend mit Zebrastreifen in Tempo-30-Zonen sein. Diese vermitteln falsche Sicherheit: Rund 40 % aller Unfälle in Zürich, an denen Fussgänger beteiligt sind, passieren auf signalisierten Übergängen.

Fussgängerstreifen sind nicht sicherer, sie wiegen die Fussgänger in falscher Sicherheit. Gerade in letzter Zeit ereignete sich in der Schweiz eine ganze Serie gravierender, in einigen Fällen sogar tödliche, Unfälle auf Zebrastreifen. Fussgängerstreifen machen die Querung nicht sicherer, einziger Vorteil ist, man kennt bei einem Unfall den Schuldigen.

Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) des Kantons Luzern hat für uns am 17. Januar 2012 beim Knoten Kreuzmattstrasse / Kastanienbaumstrasse Video-Aufnahmen erstellt. Die Auswertung der Video-Aufnahmen hat ergeben:

- dass keine eigentliche Wunschlinie für die Querung der Fahrbahn der zu Fuss gehenden besteht
- dass der motorisierte Verkehr gering ist und entsprechende grosse Lücken entstehen um die Fahrbahn zu queren
- dass einzelne Autos sogar anhielten um Fussgängerinnen und Fussgängern die Querung der Fahrbahn zu ermöglichen.

Im September 2012 wird eine Erfolgskontrolle durchgeführt. Falls die Ziele nicht erreicht werden, ist die Strassenraumgestaltung anzupassen.

Die Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe "Sichere Schulwege" zu dieser Thematik wurde intensiviert und auch das Elternteam Kastanienbaum wurde kontaktiert und einbezogen. Es wurde vereinbart, die Resultate der Erfolgskontrolle abzuwarten. Es braucht auch hier eine Angewöhnungszeit an die Veränderung. Die Schülerinnen und Schüler scheinen die Annehmlichkeit der fussgängerlosen 30er-Zone bereits gut angenommen zu haben.

Aus oben aufgeführten Gründen sehen wir vorerst von einer Markierung des von Ihnen gewünschten Fussgängerstreifens ab.

3.2.4 Bucheli Matthias, FDP, und Mitunterzeichnende: Reduzieren dank Investieren – Sparen mit LED-Beleuchtung Nr. 630/2012, eing. 07.02.2012, ang. 26. 04.2012

Der Gemeinderat hat die Einführung einer LED-Beleuchtung auf dem Horwer Strassennetz zu prüfen sowie Einsparungspotenzial, Kosten usw. zu erstellen.

Bei der Strassenbeleuchtung verwendet die Gemeinde Horw heute überwiegend hocheffiziente Natriumhochdrucklampen. Diese weisen gegenüber den früher verwendeten Quecksilberdampflampen bereits eine deutlich bessere Energieeffizienz auf. Diese Tatsache gilt es deshalb hervorzuheben, weil bei den meisten Vergleichen zwischen herkömmlicher Strassenbeleuchtung und der neuen Form der LED (**L**icht **E**mittierende **D**ioden) die Quecksilberdampflampen als Vergleichsbasis herangezogen werden (Igis). Entsprechend fallen die Resultate der Vergleichsstudien deutlich zugunsten der LED aus.

Wird die LED-Technik mit den Natriumhochdrucklampen verglichen, so zeigt sich, dass die LED-Technik bei niedrigen Systemleistungen (unter 100 W für Fuss- und Radwege) deutlich energieeffizienter betrieben werden kann (Energieeinsparung ca. 40 %), bei den höheren Systemleistungen (über 100 W für Strassenbeleuchtungen) hingegen spricht die Energieeffizienz zum heutigen Zeitpunkt noch für den Einsatz der herkömmlichen Natriumhochdrucklampen (keine Energieeinsparung +10 %). Dies zeigt, dass diese in Sachen Wartungsaufwand, Lichtausbeute und Preis in den höheren Systemleistungsklassen noch vorne liegt. Fachleute gehen

davon aus, dass die LED-Technologie in den nächsten Jahren diesen Unterschied wettmachen wird.

Durch den vermehrten Einsatz der LED-Technik werden die Stückpreise der Leuchtkörper in naher Zukunft weiter sinken, was zusammen mit der höheren Lebensdauer der LED-Leuchten dazu führt, dass der Einsatz der LED-Technik auch aus Sicht der LifeCycle-Kosten (Lebenszykluskostenrechnung) interessant wird. Die Leuchtmittel der konventionellen Leuchten müssen heute alle fünf Jahre ersetzt werden. Dabei werden die Leuchten auch gereinigt. Auch LED-Leuchten müssen gereinigt werden, wodurch die Unterhaltskosten nicht gänzlich entfallen.

Das Gebiet der Gemeinde Horw wird von der Central-schweizerischen Kraftwerke AG (CKW) mit elektrischer Energie versorgt. Die öffentliche Strassenbeleuchtung ist im Eigentum der Gemeinde. Der Betrieb und der Unterhalt wird im Auftrage der Gemeinde Horw durch den Netzbetreiber CKW sichergestellt. Bei Privatstrassen liegt das Eigentum bei den Anstösserinnen und Anstössern, wobei der betriebliche Unterhalt gemäss Strassenreglement durch die Gemeinde übernommen wird.

Strassenreglement

Art. 25 Übernahme des betrieblichen Unterhaltes durch die Gemeinde

1 Die Gemeinde **kann** die Aufgaben und Kosten des betrieblichen Unterhaltes (Strassenbeleuchtung, Winterdienst, Strassenreinigung) von Güter- und Privatstrassen auf Zusehen hin ganz oder teilweise übernehmen.

2 Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Beim derzeitigen Standard der öffentlichen Beleuchtung in Horw erachten wir die sofortige Umstellung auf LED als nicht sinnvoll. Die LED-Leuchten können nicht innerhalb ihrer Lebensdauer aufgrund Einsparung der Energie- und Wartungskosten amortisiert werden.

In der nachfolgenden Tabelle ist eine Schätzung der Kosten für die Umrüstung und die zu erwartenden Einsparungen zusammengestellt:

	IST- Kosten Gemäss Energierechnung 1. bis 4. Quartal 2011	Berechnung 1 Neue Leuchte à Fr. 1'000 35 % Ø Energiekosteneinsparung 70 % Unterhaltskosteneinsparung	Berechnung 2 Neue Leuchte à Fr. 750 35 % Ø Energiekosteneinsparung 70 % Unterhaltskosteneinsparung
Investition	Fr. 0.00	Fr. 1'500'000.00	Fr. 1'125'000.00
Energie	Fr. 67'200.00	Fr. 23'520.00	Fr. 23'520.00
Leuchtmittelunterhalt	Fr. 23'853.00	Fr. 16'697.00	Fr. 16'697.00
Amortisation (Zeit)		37 Jahre	28 Jahre

Die Berechnung 1 zeigt eine herausfordernde Umsetzung einer LED-Umrüstung. Der Leuchtmittelunterhalt sieht eine Reinigung der Leuchten alle fünf Jahre vor. Die Lebensdauer einer LED-Leuchte wird mit 50'000 h bis 60'000 h angenommen. Dies entspricht einer Lebensdauer von maximal 15 Jahren.

Die Berechnung 2 zeigt eine Variante mit einem durchschnittlichen Leuchtenpreis der heute (noch) nicht realisierbar ist. Auch in diesem Fall liegt die Amortisationszeit weit über der Lebensdauer der Leuchte.

Schon heute wird LED-Technologie bei Neuanlagen (Strassen und Rad- und Gehwege) in Horw verwendet. Beim Ersatz von ganzen Strassenzügen wird die neue LED-Technik bevorzugt. Für die Lampenstellen an der Kantonsstrasse Wegscheide bis Merkur gibt es zurzeit keine Alternative. Gemäss Abschätzungen von Fachleuten wird es in absehbarer Zukunft Lichtsäulen LED-Retrofitlösungen auf dem Markt geben.

Bereits erstellte Anlagen oder in Ausführung:

- Sanierung Stegenhalde
- Sanierung Riedmattstrasse
- Erschliessung Neumattweg
- Neumatt Verbindungsweg

Anlagen geplant:

- St. Niklausenstrasse, Post/Utohorn
- St. Niklausenstrasse, Tannegg

Wir sind der Ansicht, dass nicht übereilig der Schritt in die LED-Technologie gewählt werden sollte. In ca. fünf Jahren kann eine Sanierung zu tieferen Kosten und mit mehr Energieeinsparungen durchgeführt werden. Bereits heute wird der Einsatz von LED bei Neuanlagen bevorzugt. In Zusammenarbeit mit dem Netzbetreiber werden die neuen technologischen Fortschritte und Möglichkeiten ständig überprüft und in die Planung integriert.

Antrag

Wir beantragen Ihnen, das Postulat als erledigt abzuschreiben.

**3.2.5 Röllli Urs, FDP, und Mitunterzeichnende: Anbindung Bahnhof Horw an das Normalspurnetz der SBB für Personenzüge
Nr. 631/2012, eing. 09.03.2012, eing. 24. Mai 2012**

Die Klärung der Machbarkeit bezüglich fahrplanmässigen Normalspurbuspersonenzügen von und nach Horw und dem gleichzeitigen Aufzeigen der möglichen Kosten für die Gemeinde Horw (z.B. Perron etc.) ist zu prüfen.

Wir führten mit allen zuständigen Stellen Verhandlungen über eine attraktive Anbindung des Bahnhofs Horw. Ziel war es, den reinen Viertelstundentakt zu erreichen. Nur so kann in Zukunft der neue Stadtteil von Horw optimal erschlossen werden und die Attraktivität des Bahnan schlusses gesteigert werden. Diese Ziel wurde dank der Hartnäckigkeit und zielführenden Ge sprächen nun erreicht. Ab 2013 fährt die Zentralbahn den reinen Viertelstundentakt. Bereits dies ist aus Kapazitätsgründen der Schienen vor allem im Zusammenhang mit dem heutigen Bahnhof Luzern eine sehr gute Lösung. Weiter zeigte sich in der Diskussion mit den Verant wortlichen, dass ein Normalspurbetrieb aus Kapazitätsgründen der Schienen, aber auch aus fi nanzieller Betrachtung in sehr weite Ferne rückt. Zuerst müsste der Bahnhof Luzern zum Tief bahnhof werden. Das wird 2050 vielleicht der Fall sein. Wir sind der Ansicht, dass dieses Postu lat zu weit in die Zukunft greift und beantragen Ihnen deshalb, das Postulat abzuschreiben.

Antrag

Wir beantragen Ihnen, das Postulat als erledigt abzuschreiben.

**3.2.6 Bider Markus, CVP, und Mitunterzeichnende: Optimierung der Förderungsmassnahmen für erneuerbare Energien
Nr. 633/2012, eing. 20.04.2012, ang. 21.06.2012**

Auf das Förderprogramm Photovoltaik soll ab 2013 verzichtet werden. Die freigesetzten Mittel sollen - über mehrere Jahre kumuliert - zur Steigerung der Energieeffizienz der öffentlichen Bauten verwendet werden.

Das Förderprogramm der Gemeinde Horw wird jedes Jahr in Zusammenarbeit mit der Umwelt- und Energiekommission überprüft und aktualisiert. 2011 hat die Nachfrage nach Fördergeldern das Angebot überstiegen und es konnten nicht alle Anträge berücksichtigt werden. Sie wurden teilweise auf eine Warteliste gesetzt. Die grosse Nachfrage 2011 steht im Zusammenhang mit Fukushima.

2012 werden die Fördergelder wahrscheinlich gut ausreichen. Diese Schwankungen der Anzahl der Gesuche waren auch in den vorherigen Jahren Tatsache. Ab 2012 wird Ende Jahr die zur Verfügung stehende Gesamtsumme der Fördergelder für Photovoltaikanlagen durch die Anzahl Gesuche geteilt. Somit können auch in Jahren mit vielen Gesuchseingängen alle berücksichtigt werden und es gibt keine Wartelisten.

Um der Bevölkerung eine gute Übersicht im Bereich der Fördergelder zu geben, haben wir in Zusammenarbeit mit dem Kanton einen Flyer "Fördergelder nutzen – Gebäude energetisch erneuern" mit allen wichtigen Angaben herausgegeben. Er soll den Privatpersonen innerhalb kurzer Zeit einen Überblick geben, wer was fördert und wo zusätzliche Informationen zu finden sind. Der Übersichtsflyer ist online zu finden sowie auch bei der Gemeinde aufgelegt.

Der Entscheid Photovoltaikanlagen zu fördern, wurde in der Umwelt- und Energiekommission gemeinsam mit der Umweltschutzstelle breit diskutiert und reiflich überlegt. Gebäudesanierungen werden vom Gebäudeprogramm unterstützt. Der Kanton fördert solares Warmwasser, Holzheizungen, Erdsonden-Wärmepumpen, den Anschluss an Wärmeverbünde sowie die Sanierung von Gebäuden im Minergiestandard. Die Förderung von Photovoltaikanlagen bildet eine Lücke beim Kanton und Gebäudeprogramm, die Horw übernommen hat. Die kommunale Förderung muss als Teil des Förderprogramms des Kantons und des Gebäudeprogramms angesehen werden, also als Puzzleteil eines Ganzen und nicht als allein dastehendes Förderprogramm.

Neben der Förderung von Photovoltaikanlagen sind die Energieberatung und der GEAK wichtige Bausteine des Horwer Förderprogramms. Die Energieberatung ist neutral und zeigt, wie auch der Flyer auf, wo welche Fördergelder abgeholt werden können. Es kann deshalb nicht von einseitiger Förderung gesprochen werden.

Das Horwer Förderprogramm wird von der Bevölkerung geschätzt. Es belohnt Personen, die sich für die Umwelt einsetzen. Das Förderprogramm wurde jedes Jahr an die aktuellen Gegebenheiten im Energieumfeld angepasst. Bei den jährlichen Anpassungen wurde darauf geachtet, dass Abläufe verbessert werden konnten. Ein wichtiges Ziel dabei ist, dass das Programm auch Kontinuität aufweist. Wir erachten es als sehr wichtig, dass das Förderprogramm für Private mit den gleichen Rahmenbedingungen weiter angeboten wird. Für eine mittel- und langfristige Planung bildet dies die Grundlage. Horw fährt seit 2005 (bereits vor dem Label Energiestadt) die Strategie einerseits Private für den Einsatz erneuerbarer Energien zu unterstützen sowie auch bei den eigenen Gebäuden erneuerbare Energien einzusetzen. Diese Strategie im öffentlichen und privaten Bereich erneuerbare Energien zu unterstützen wurde im Energiepolitischen Programm weitergeführt. Die vorgegebenen Ziele des Bundes im Energiebereich und betreffend CO₂-Emissionen können nur erreicht werden, wenn die öffentliche Hand und Private daran arbeiten.

Mit dem Energie-Förderprogramm besteht ein sehr anpassungsfähiges Instrument.

Der zur Verfügung stehende Betrag kann jährlich mit dem Budget gesteuert werden.

Das Förderprogramm wird jährlich überprüft und angepasst. Auf die starken Schwankungen der Anzahl eingehender Gesuche pro Jahr wurde mit einem flexibleren System reagiert. Der Pauschalbeitrag pro Anlage wurde abgelöst durch einen Betrag, der abhängig von der Anzahl eingegangener Gesuche ist und bei maximal 3'000 Franken pro Anlage liegt. Wir hoffen, dass photovoltaisch erzeugte Energie in absehbarer Zeit zu Marktpreisen angeboten werden kann. Momentan ist dies aber noch nicht der Fall und deshalb macht eine Förderung zum jetzigen Zeitpunkt Sinn.

Mit der Umwelt- und Energiekommission existiert eine fachlich gut dotierte Kommission, die das Förderprogramm begleitet.

3.2.7 Biese Jürg, FDP, und Mitunterzeichnende: Alternativ-Standort Spielgruppe Allmend Nr. 634/2012, eing. 27.04.2012, ang. 17.4.2012,

Der Gemeinderat hat eine Integration der Spielgruppe Allmend in die Neubauten auf den Baufeldern E, F1, im neuen Oberstufenschulhaus oder an einem besseren Standort (im Bereich "Horw Mitte") zu prüfen und umzusetzen. Dabei ist insbesondere auf die Anliegen dieser Einrichtung einzugehen.

In den Sommerferien 2012 wurde der Pavillon einer leichten Sanierung unterzogen. Wir prüfen den Ersatz des Pavillons.

4 Nicht abgerechnete Bau- und Sonderkredite

<u>B+A-Nr.</u>	<u>Sachgeschäfte</u>	Datum <u>ER-Beschluss</u>
1352	Ausbau und Neugestaltung St. Niklausenstrasse, Abschnitt Post Kastanienbaum – Utohorn	18.10.2007
1447	Sanierung Pumpwerke und Regenklärbecken	14.04.2011
1455	Sanierung Gemeindehaus, Vorlage 2011	22.09.2011
1470	Projektierungskredit und Kostenvoranschlag Oberstufenschulhaus	15.03.2012
1476	Sanierung und Neugestaltung St. Niklausenstrasse Abschnitt Tannegg bis Langensand (unter Vorbehalt, dass Stimmberechtigte zustimmen)	26.04.2012

5 Nicht abschliessend behandelte Berichte und Anträge des Gemeinderates

<u>B+A-Nr.</u>	<u>Sachgeschäfte</u>
1488	Teiländerung Zonenplan im Gebiet Wegmatt

6 Verzeichnis der nicht behandelten parlamentarischen Vorstösse, Stand 31.08.2012

6.1 Dringliche Motionen

Keine

6.2 Motionen

- 6.2.1 Zimmermann Marcel, SVP, und Mitunterzeichnende: Sanierung des Rad- und Gehweges Kastanienbaumstrasse (Abschnitt Buholz bis Schwanden)
Nr. 273/2012, eing. 26.07.2012

6.3 Dringliche Postulate

Keine

6.4 Postulate

- 6.4.1 Strässle-Erismann Ruth, FDP, und Mitunterzeichnende: Familienbetreuung
Nr. 635/2012, eing. 28.08.2012
- 6.4.2 Röllli Urs, FDP, und Mitunterzeichnende: Zurückschneiden einer Hecke im Knoten Langensand
Nr. 636/2012, eing. 31.08.2012

6.5 Dringliche Interpellationen

Keine

6.6 Interpellationen

6.6.1 Wirz Marcel, FDP und Mitunterzeichnende: Energiestadt / Solarkataster
Nr. 609/2012, eing. 04.04.2012

6.6.2 Zemp Thomas, CVP: Grabräumung
Nr. 611/2012, eing. 19.06.2012

6.6.3 Röllli Urs, FDP, und Mitunterzeichnender: Controlling-Instrumente der Gemeinde Horw
Nr. 612/2012, eing. 31.08.2012

6.7 Einfache Anfragen

Keine

6.8 Petitionen

Keine

7 Antrag

Wir beantragen Ihnen

- das Verzeichnis der unerledigten Geschäfte und der nicht abgerechneten Bau- und Sonderkredite zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.
- die Motion Nr. 252/2004 als erledigt abzuschreiben.
- das Postulat Nr. 438/1998, 474/2000, 554/2005, 579/2006, 622/2010, 626/2011, 629/2011, 630/2012 und 631/2012, als erledigt abzuschreiben.

Markus Hool
Gemeindepräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

EINWOHNERRAT

Beschluss

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1490 des Gemeinderates vom 23. August 2012
 - gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungs-, der Bau- und Verkehrs- sowie der Gesundheits- und Sozialkommission
 - in Anwendung von Art. 3 Abs. 4 und Art. 74 Abs. 10 sowie Art. 75 Abs. 8 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates vom 26. Juni 2008
-

1. Das Verzeichnis der unerledigten Geschäfte und der nicht abgerechneten Bau- und Sonderkredite wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Die Motion Nr. 252/2004 wird als erledigt abgeschrieben.
3. Die Postulate Nrn. 474/2000, 579/2006, 622/2010, 626/2011, 627/2011, 629/2011 und, 630/2012 werden als erledigt abgeschrieben.

Horw, 18. Oktober 2012

Heiri Niederberger
Einwohnerratspräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

Publiziert: